

mißbräuchlicher Ausübung<sup>8)</sup>. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. **Das Verhalten des Antragstellers ist nicht allein deshalb widersprüchlich und damit treuwidrig, weil er sich im gerichtlichen Vergleich zu einer Übertragung seines Geschäftsanteils verpflichtet hat.** Zwar hat er dabei vereinbart, daß das satzungsgemäße Abfindungsguthaben zum Stichtag 30. 6. 1993 zu berechnen ist, also zu einem Zeitpunkt vor dem Geschäftsjahr, auf welches sich der erstrebte Jahresabschluß bezieht. **Bis zur förmlichen Übertragung des Geschäftsanteils bleibt der Antragsteller jedoch – anders als bei einer Einziehung<sup>9)</sup> – Gesellschafter der Antragsgegnerin mit sämtlichen Rechten und Pflichten.**

Es läßt sich auch nicht feststellen, daß der Antragsteller sein Ausscheiden schikanös verschleppt. In Ausübung seines schutzwürdigen Eigeninteresses an einer möglichst hohen Abfindung verlangt er den vom Schiedsgutachter zunächst ermittelten Betrag, den die Antragsgegnerin als falsch ansieht. Der zur abschließenden Klärung dieses Streitpunkts eingeleitete Zivilrechtsstreit ruht, da die Steuerfahndung wesentliche Unterlagen der Antragsgegnerin beschlagnahmt hat.

**3. § 51a Abs. 1 GmbHG gibt dem Antragsteller nur ein Recht auf Einsicht, nicht auf Überlassung von Unterlagen.** Der Unterschied ist allerdings gering, da der Antragsteller berechtigt ist, **Fotokopien auf seine Kosten anzufertigen**<sup>10)</sup>.

4. Es entspricht billigem Ermessen, daß die Antragsgegnerin die Gerichtskosten beider Instanzen trägt; sie hat auch die dem Antragsteller im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten zu erstatten. Eine Anordnung über die Erstattung außergerichtlicher Kosten in der ersten Instanz hält der Senat nicht für angezeigt (§ 51b Satz 1 GmbHG, § 132 Abs. 5 Satz 7 AktG, § 13a Abs. 1 FGG).

<sup>8)</sup> Vgl. BGHZ 135 S. 48 (50) = DB 1997 S. 1269; BayObLG DB 1999 S. 2504 = WM 1988 S. 1789 (1791); KG ZIP 1988 S. 714 (716 f.); Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 14. Aufl., § 51a Rdn. 22; Rowedder/Koppensteiner, a.a.O. (Fn. 3), § 51a Rdn. 11.

<sup>9)</sup> Vgl. BayObLG DB 1993 S. 1763 = GmbHR 1993 S. 741 (743).

<sup>10)</sup> Vgl. OLG Köln WM 1986 S. 38, OLG Düsseldorf WM 1990 S. 1823 (1825); Hachenburg/Hüffer, GmbHG, 8. Aufl., § 51a Rdn. 43; Lutter/Hommelhoff, a.a.O. (Fn. 8), § 51a Rdn. 9; Rowedder/Koppensteiner, a.a.O. (Fn. 3), § 51a Rdn. 10; Scholz/Karsten Schmidt, a.a.O. (Fn. 3), § 51a Rdn. 26.

## Unzulässige Anfechtungsklage eines GmbH-Gesellschafters wegen Klageerhebung erst nach zwei Monaten

AktG § 246

(OLG München, Urteil vom 28. 10. 1999 – 14 U 268/99; rkr.)

1. . . . 2. Die Anfechtungsklage ist verfristet, weil zwischen Beschlußfassung (29. 5. 1998) und Einreichung der Klage (4. 8. 1998) ein Zeitraum von etwas mehr als zwei Monaten lag. Zwar gilt für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen im GmbH-Recht die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG nicht strikt, sondern nur als gesetzliches Leitbild. Gleichwohl muß die Klage mit aller dem Anfechtungsberechtigten zumutbaren Beschleunigung erhoben werden. Zur Bestimmung der Angemessenheit der Anfechtungsfrist ist hierbei das starke Interesse der Gesellschaft an einer beschleunigten Ausführung des Gesellschafterbeschlusses und das Vertrauen der Beteiligten auf seinen Bestand zu berücksichtigen. **Liegen keine besonderen Umstände vor und ist eine einverständliche Regelung nicht zu erwarten, bleibt die Monatsfrist die Regel, die im Einzelfall nur aus triftigen Gründen ausnahmsweise überschritten werden darf**<sup>1)</sup>. So ist dem Anfechtungsberechtigten die Klageerhebung insbesondere nicht zumutbar, solange er nicht ausreichend Zeit hatte, schwierige tatsächliche oder rechtliche Fragen zu klären oder klären zu lassen, auf die es für die Beurteilung der Erfolgsaussicht der Klage ankommt.

Das Landgericht (LG Memmingen) hat mit zutreffender Begründung das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls verneint. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, daß der Kläger bei der Gesellschafterversammlung vom 29. 5. 1998 nicht anwesend war und er von dem behaupteten Mangel des Beschlusses erst mit dessen Zustellung Kenntnis erhalten konnte. Denn die Beklagte hat im Senatstermin unwidersprochen vorgetragen, daß dem Kläger der Beschluß umgehend zugesandt worden sei. Demnach begann die Monatsfrist nur wenige Tage nach der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung. Innerhalb dieser Frist verblieb dem Kläger genügend Zeit zur Prüfung der (einzig) Rechtsfrage, die darauf abzielte, ob die der Gesellschafterin H. in § 17 Abs. 1 der Satzung eingeräumte Ersetzungsbefugnis aufgrund der erbvertraglich geregelten Testamentsvollstreckung entfallen war oder nicht.

Wenn der BGH in seiner Entscheidung vom 14. 5. 1990<sup>2)</sup> eine Klagefrist von zwei Monaten und zehn Tagen für angemessen erachtet hat, so nur deshalb, weil der dortige Kläger von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Bilanzanalyse erarbeiten lassen mußte und erst nach deren Vorliegen die Rechtmäßigkeit einer zugunsten des Geschäftsführers beschlossenen Gehaltserhöhung zu beurteilen vermochte. Mit dieser besonderen Fallkonstellation ist der dem vorliegenden Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt nicht zu vergleichen.

<sup>1)</sup> Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 14. Aufl., Anh. § 47, Rdn. 59 m. w. N.

<sup>2)</sup> DB 190 S. 1456 = NJW 1990 S. 2625.

## Minderungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters bei Schadstoffbelastung von Bauteilen einer Mietwohnung (hier: Holzschutzmittel)

### Anforderungen an Zustand der Mietwohnung – Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt

BGB §§ 241, 537, 538, 544

**Wird bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Schadstoffbelastung als solche einen Mangel der Mietwohnung darstellt, auf wissenschaftlich-technische Standards zum Schutz vor Gesundheitsschäden abgestellt, so sind grundsätzlich diejenigen Standards maßgeblich, die in dem Zeitpunkt gegolten haben oder gelten, der für die jeweilige Rechtsfolge maßgeblich ist.**

(BayObLG, Beschluß vom 4. 8. 1999 – RE-Miet 6/98)

I. . . II. 2. a) Die wissenschaftlich-technischen Standards und ihre zeitliche Fixierung können eine unterschiedliche Bedeutung für die Beurteilung haben, ob die Schadstoffbelastung von Bauteilen einer Mietwohnung einen Mangel der Mietsache darstellt:

- Sie können Kriterium der Beweiswürdigung sein, ob bestimmte Abweichungen von den Grenzwerten die Gefährlichkeit des Stoffes indizieren und kausal für einen durch Mietgebrauch eingetretenen Gesundheitsschaden bzw. für eine gleichzusetzende konkrete Gesundheitsgefährdung sind.
- Sie können aber auch für sich Maßstab dafür sein, ob eine Abweichung von den wissenschaftlich-technischen Standards als solche im Sinne einer abstrakten Gesundheitsgefährdung einen Mangel der Mietsache darstellt.

Nur zu letzterer Frage kann der Senat im Rahmen des Rechtsentscheids Stellung nehmen. Fragen der Beweiswürdigung im Einzelfall sind dem Tatrichter vorbehalten.

b) **Die Auffassung des Landgerichts (LG Traunstein), nach der es – wie bei anderen Wohnungsstandards, die sich nach den sozialen Verhältnissen, den Lebensgewohnheiten und dem technischen Entwicklungsstand richten – bei der Beurteilung einer von Baustoffen der Wohnung ausgehenden Schadstoffbelastung auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses**

**geltenden wissenschaftlich-technischen Standards ankommt, wird in der Rechtsprechung nicht geteilt.**

Diese stellt – allerdings in der Regel im Rahmen einer Beweiswürdigung im Einzelfall – überwiegend auf die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblichen Grenzwerte ab<sup>1)</sup>. Das LG Lübeck<sup>2)</sup> hält für die Berechtigung der fristlosen Kündigung gemäß § 544 BGB die aktuellen wissenschaftlich-technischen Standards für maßgeblich, lehnt aber für die Zeit vor der Verschärfung ein Minderungsrecht und einen Schadensersatzanspruch für anfängliche Mängel ab, weil die Gesundheitsschädlichkeit des betreffenden Schadstoffes noch nicht fachlich anerkannt und allgemein bekannt gewesen sei; insoweit liege auch kein versteckter Mangel vor. Das Landgericht Lübeck stützt sich auf *Voelskow*<sup>3)</sup>, der der Auffassung ist, daß eine Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffbelastung ohne Rücksicht auf die Überschreitung der Grenzwerte erst in dem Zeitpunkt als Fehler angesehen werden kann, in dem sie für den Vermieter aufgrund verschärfter Grenz- bzw. Richtwerte erkennbar ist.

Die Kommentarliteratur im übrigen<sup>4)</sup> nimmt überwiegend an, daß von den aktuellen Vorstellungen und Richtlinien darüber auszugehen ist, welche Anforderungen an den Zustand der Mietwohnung zu stellen sind, um Gesundheitsgefahren bei ihrer Nutzung auszuschließen. Dabei wird in der Regel offengelassen, welche Folgerungen für die schon abgelaufene Mietzeit daraus zu ziehen sind, daß die früher geltenden Vorsorgestandards jeweils eingehalten worden sind.

c) **Der Senat ist der Auffassung, daß, soweit es um die Beurteilung einer abstrakten Gesundheitsgefährdung als Mangel geht, grundsätzlich diejenigen wissenschaftlich-technischen Standards maßgeblich sind, die im Zeitpunkt gegolten haben oder gelten, der für die jeweilige Rechtsfolge maßgeblich ist.**

aa) Räumlichkeiten, die den Menschen als Wohnung dienen sollen, müssen bestimmten Mindestanforderungen genügen<sup>5)</sup>. Diese ergeben sich zum Teil aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Baurechts, die zum Gesundheitsschutz der Mieter bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit von Wohnraum stellen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so liegt ein Mangel schon in der fehlenden Eignung zum Wohnen. Werden solche Vorschriften verschärft, wird eine Wohnung, die bisher den Bestimmungen genügt hat, den neuen Bestimmungen aber nicht mehr genügt, mangelhaft. Denn erst ab dem Zeitpunkt der Änderung wird die Wohnung ungeeignet.

bb) **Soweit solche Vorschriften fehlen, entscheidet über die Eignung als Wohnraum grundsätzlich die Verkehrsanschauung.** Insoweit kann davon ausgegangen werden, daß ein gesundheitsschädlicher Zustand der Wohnung schon nach der Verkehrsauffassung regelmäßig einen Mangel der Wohnung begründet. Die Mietvertragsparteien gehen in aller Regel als selbstverständlich davon aus, daß die Wohnung ohne Gesundheitsschädigung bewohnt werden kann<sup>6)</sup>.

cc) **Lassen sich aus der Verkehrsanschauung keine eindeutigen Maßstäbe entnehmen, ist bei einem derart weit gefaßten Nutzungszweck wie dem Wohngebrauch darauf zurückzugreifen, welchen Zustand der Mietwohnung die Vertragsparteien vorausgesetzt haben.** Denn grundsätzlich sind sie es, die durch die Festlegung des dem Mieter jeweils geschuldeten Gebrauchs zugleich bestimmen, welchen Zustand die vermietete Sache bei Überlassung an den Mieter und von da ab in Zukunft während der gesamten Vertragsdauer aufzuweisen hat<sup>7)</sup>. Auch hierbei werden die Vertragsparteien regelmäßig voraussetzen, daß die Wohnung nicht mit Schadstoffen belastet ist, die eine konkrete Gefährdung der Gesundheit der Bewohner bewirken<sup>8)</sup>. Welcher Vorsorgestandard hierfür aber eingehalten werden muß, ist den Vertragsparteien im allgemeinen nicht bekannt. Sie orientieren sich bei Vertragsschluß im Regelfall nicht an bestimmten, ihnen zumeist unbekanntenen Normen und Grenzwerten, sondern daran, was erforderlich ist, damit die Mietwohnung nicht als gesundheitsgefährdend und somit als mangelfrei angesehen werden kann<sup>9)</sup>. Die Erforderlichkeit beurteilt sich dann – so die überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum – nach den einschlägigen Grenzwerten bzw. Vorsorgewerten<sup>10)</sup>.

Allerdings ist die Gesundheitsgefährdung durch Schadstoffbelastungen ein offener Begriff. Zahlreiche Schadstoffe finden sich, wenn auch in geringsten Konzentrationen, allgemein in der Umwelt und werden erst ab einer bestimmten Konzentration oder im Zusammenwirken mit anderen Schadstoffen zu einer Gefahr. Auch die Wissenschaft kann oft keine allgemeingültige Antwort geben, wie die unterschiedliche Bewertung einzelner Stoffe in der Vergangenheit gezeigt hat. Neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik, aber auch politische Zielsetzungen<sup>11)</sup> können zu neuen Vorsorgewerten führen. Da der Begriff der Gesundheitsgefährdung infolge Schadstoffbelastung der Veränderung entsprechend neuer Erkenntnisse und Einschätzungen unterliegt, muß der vom Vermieter dem Mieter geschuldete Vorsorgestandard den Interessen beider Vertragsparteien Rechnung tragen.

(1) **Soweit Abweichendes nicht vereinbart ist, können Ausgangspunkt für die Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Wohnung nur die bei Vertragsschluß geltenden Standards sein;** nur sie können die vom Mieter erwartete Soll-Beschaffenheit der Mietsache bestimmen und damit vom Vermieter geschuldet sein. Der vom Vermieter geschuldete Leistungsstandard muß für ihn bestimmbar sein (§ 241 Satz 1 BGB<sup>12)</sup>). Dem liefe es zuwider, wenn schon bei Vertragsschluß das von ihm geschuldete Sicherheitsniveau zur Vorbeugung von Gesundheitsgefahren nach künftigen, erst nach Vertragsschluß aufgrund neuer Erkenntnisse verschärften Standards beurteilt werden müßte. Ein solches Risiko würde, nicht zuletzt wegen der schwerwiegenden Rechtsfolgen aus der Garantiehaftung des Vermieters für einen anfänglichen Mangel (§§ 537, 538 BGB) und der erheblichen Schäden, die durch gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen können, ein Vermieter vernünftigerweise auch nicht eingehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es sich bei dem Wohnraummietverhältnis um ein meist auf lange Zeit angelegtes Dauerschuldverhältnis handelt, bei dem die Vertragsmäßigkeit der Mietsache noch nach Jahren mit Wirkung für die Vergangenheit in Frage gestellt werden kann.

(2) **Führen im Verlaufe des Mietverhältnisses neue Einsichten in die gesundheitsgefährdende Wirkung bestimmter Baustoffe zu verschärften wissenschaftlich-technischen Standards, bringen diese eine Änderung der vertraglichen Soll-Beschaffenheit der Mietsache mit sich,** weil die Vertragsparteien regelmäßig von der Fortdauer der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Mietwohnung ausgehen. Der Vermieter hat dann jeweils die Beschaffenheit der Mietsache herbeizuführen, die als Vorsorge gegen Gefahren für die Gesundheit der Bewohner der Mietsache nach dem aktuellen Standard erforderlich ist. **Fehlerhaftigkeit der Mietsache tritt erst ein, wenn der Vermieter nach Bekanntwerden der entsprechenden verschärf-**

<sup>1)</sup> Vgl. LG Frankfurt ZMR 1990 S. 17; LG Hamburg WuM 1991 S. 161 (162) (Anspruch auf Beseitigung schadstoffbelasteter Bauteile der Mietwohnung); LG Kiel WuM 1997 S. 674 (675); LG Darmstadt DB 1997 S. 1557 (Minderung des Mietzinses unabhängig von der Erkennbarkeit des Mangels).

<sup>2)</sup> ZMR 1998 S. 433 (434).

<sup>3)</sup> *Voelskow*, in: MünchKomm-BGB, 3. Aufl., § 537 Rdn. 5 a.

<sup>4)</sup> Vgl. *Staudinger/Emmerich*, BGB, 13. Bearb., § 537 Rdn. 21; *Sternel*, Mietrecht aktuell, 3. Aufl., Rdn. 392; *Bub/Treier*, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 3. Aufl., III B 1333 und das Schrifttum *Köck/Meier*, JZ 1992 S. 548 (550); *Mutter*, ZMR 1995 S. 189 (191); *Wenger*, ZMR 1997 S. 269 (271); *Halstenberg*, WM 1993 S. 155 (162).

<sup>5)</sup> BGH DB 1976 S. 147 = NJW 1976 S. 796.

<sup>6)</sup> Vgl. *Bub/Treier/Krämer*, a.a.O. (Fn. 4), III B 1329.

<sup>7)</sup> Vgl. BGH DB 1982 S. 538 = NJW 1982 S. 696; BGH NJW-RR 1991 S. 204; *Staudinger/Emmerich*, a.a.O. (Fn. 4), § 537 Rdn. 4 m. w. N.

<sup>8)</sup> Vgl. AG Münsingen WuM 1996 S. 336 (337).

<sup>9)</sup> Vgl. *Staudinger/Emmerich*, a.a.O. (Fn. 4), Rdn. 18 (22).

<sup>10)</sup> Vgl. LG München I WM 1991 S. 584; OLG Düsseldorf DWW 1962 S. 140; *Sternel*, Mietrecht aktuell, Rdn. 388.

<sup>11)</sup> Vgl. AG Münsingen, a.a.O. (Fn. 8), S. 337.

<sup>12)</sup> Vgl. *Staudinger/Karsten Schmidt*, Einl. zu §§ 241 f. Rdn. 476 m. w. N.

### ten Standards gleichwohl nicht die Ursachen der Gefährdung beseitigt.

d) Der Senat weist für das weitere Verfahren auf folgendes hin. Der Senat hat im Wege des Rechtsentscheids nur zu der Frage Stellung genommen, welchen Vorsorgestandard zum Schutz vor Gesundheitsgefahren der Vermieter einer Wohnung unter dem Gesichtspunkt einer abstrakten Gesundheitsgefährdung schuldet, wenn die einschlägigen Grenzwerte während der Dauer des Mietverhältnisses verschärft werden. Die Entscheidung des Senats bindet das Landgericht nicht, soweit es über Ansprüche wegen konkret behaupteter Gesundheitsschäden infolge einer Schadstoffbelastung von Bauteilen zu entscheiden hat. **Ob und inwieweit für die Beurteilung der Kausalität einer Schadstoffbelastung im konkreten Einzelfall die einschlägigen wissenschaftlich-technischen Standards zum Schutz vor Gesundheitsschäden heranzuziehen sind<sup>13)</sup>, hat in diesem Zusammenhang der Tatrichter zu beurteilen.** Denn nicht jede Schadstoffemission führt zu einem Gesundheitsschaden oder einer manifesten Gesundheitsgefährdung; andererseits schließt die Einhaltung der einschlägigen Grenz- bzw. Vorsorgerichtwerte diese Folge auch nicht aus<sup>14)</sup>.

### Anmerkung von RA Uwe W. Pel, Eppelsheim

Mieträume sind mangelhaft bei einer für den Mieter nachteiligen Abweichung deren tatsächlichen Zustands vom vertraglich geschuldeten Zustand. Einfach ist eine solche Abweichung bei einem äußerlich erkennbaren Defekt festzustellen, der der Mietsache z. B. bei einer deren Form verändernden Beschädigung oder Zerstörung anhaftet. Schon schwieriger ist die Erkenntnis über das Vorliegen eines Fehlers bei nicht unmittelbar visuell erfassbaren Beeinträchtigungen der Räumlichkeiten, wie z. B. deren Kontaminierung mit Wohngiften, zu gewinnen. Obwohl der Vermieter nicht dem jeweiligen technischen Standard entsprechende Räume schuldet, sondern schlicht mangelfreie, ist deshalb die Rechtsprechung versucht, diesen Bereich durch das Abstellen auf technisch-wissenschaftliche Standards justitiabel zu halten. Dabei liegt es in der Natur dieses Lösungsansatzes, daß diese Standards im Zeitablauf durch neue Erkenntnisse Veränderungen unterliegen. Was gestern noch als nach den Regeln der Kunst ausgeführt bewertet wurde, kann heute schon als mangelhaft einzustufen sein und umgekehrt. Vor diesem Hintergrund sieht sich die Rechtsprechung mit der Frage konfrontiert, auf welche technisch-wissenschaftlichen Standards und Verkehrsanschauungen im Zeitablauf für die Frage abzustellen ist, ob die Schadstoffbelastung angemieteter Räume einen Mangel in mietrechtlichem Sinne darstellt. Ist maßgeblich der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, des Abschlusses des Mietvertrages oder derjenige der gerichtlichen Entscheidung?

Das BayObLG befaßt sich in seinem vorstehenden Rechtsentscheid ausführlich mit dieser Problematik. Es unterscheidet danach, ob eine nur abstrakte Gesundheitsgefährdung oder bereits ein konkreter Gesundheitsschaden bzw. eine diesem gleichzusetzende konkrete Gesundheitsgefährdung vorliegt.

### Konkrete Gefährdung/Konkreter Gesundheitsschaden

Bei konkretem Gesundheitsschaden oder auch nur bereits konkreter Gesundheitsgefährdung können technisch-wissenschaftliche Standards Kriterium der Beweiswürdigung dafür sein, „ob bestimmte Abweichungen von den Grenzwerten die Gefährlichkeit des Stoffes indizieren und kausal für einen durch Mietgebrauch eingetretenen Gesundheitsschaden bzw. für eine gleichzusetzende Gesundheitsgefährdung sind.“ Aus dieser Feststellung folgt gleichzeitig, daß ein Mangel auch vorliegen kann, wenn ein Grenzwert nicht überschritten ist<sup>15)</sup>. Gerade unter Berücksichtigung der für die Holzschutzmittelproblematik grundlegend herausgearbeiteten Erkenntnisse in den Entscheidungen des LG Frankfurt<sup>16)</sup> und des OLG Nürnberg<sup>17)</sup> ergibt sich so auch – zumindest sofern Wohnräume mit Holzschutzmitteln gestrichen sind, die Lindan,

Dichlofluanid und/oder PCP enthielten –, daß unabhängig vom Grad der Schadstoffbelastung immer zumindest eine konkrete Gesundheitsgefährdung gegeben ist. Ein Mangel in mietrechtlichem Sinne liegt immer vor. Denn bei den genannten Giftstoffen handelt es sich um hochtoxische Substanzen, für die es wegen derer enormen Gefährlichkeit für den Menschen keine Schwellenwerte für eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsgrenze gibt. Vielmehr kann jede noch so kleine Menge dieser Wohngifte Krebs hervorrufen. Im Hinblick auf PCP ergibt sich diese Konsequenz nicht zuletzt auch aus dem 1989 erlassenen sog. „PCP-Verbotsgesetz“. Betreffend den Giftstoff Lindan wird der Sachverständige Prof. Dr. W. im Urteil des OLG Nürnberg<sup>18)</sup> wie folgt zitiert:

„Einige toxische Effekte des Lindan mögen tatsächlich erst „nach Überschreitung eines Schwellenwerts“ klinisch sichtbar werden. Doch dürfte selbst hierbei dieser „Schwellenwert“ für jeden Menschen ein anderer sein. Bei anderen toxischen Effekten wie z. B. den variantenreichen Symptomen allergischer oder pseudo-allergischer und insbesondere den cancerogenen Wirkungen akzeptieren heute Industrie-unabhängige Wissenschaftler aus guten wissenschaftlichen Gründen keinen „Schwellenwert“. Auch Lindan ist eine krebserregende Substanz, zumindest im Tierversuch. . . . Nach wie vor ist die Ansicht gültig, daß cancerogene Effekte, die im Tierversuch gefunden wurden, solange auch beim Menschen angenommen werden müssen, bis das Gegenteil überzeugend – und ohne Datenfälschung bewiesen ist. Eine „akzeptable chronische Zufuhr“ des krebserregenden Lindan ist daher für den Menschen nicht definierbar, d. h. auch kein „Schwellenwert“.

Unbestritten ist in Wissenschaftskreisen auch, daß die genannten Gifte durch die langzeitige Aufnahme selbst im Niedrigdosenbereich z. B. Veränderungen im Immunsystem hervorrufen und eine nicht wahrnehmbare Veränderung der Zellstruktur bewirken. So wird im Urteil des LG Frankfurt<sup>19)</sup> ausgeführt:

„Wenn man in anderen Fällen noch meinen kann, daß der Grad der Verbreitung eines Schadstoffs, der von der Bevölkerung klaglos hingenommen wird, eben wegen dieser klaglosen Hinnahme vermutlich nicht bedenklich sei, gilt für Hexachlorocyclohexan (Lindan) das Gegenteil. Die Verwender klagten nicht nur über den Wirkstoff, der Sachverständige Prof. W. hat auch im einzelnen dargelegt, weshalb eine kritische oder hohe Belastung nicht mit mechanischer Zwangsläufigkeit Klagen hervorruft. Die Veränderung der Zellstruktur vollzieht sich in einer nicht genau vorzusehenden Schnelligkeit“.

Im Urteil des LG Frankfurt<sup>20)</sup> ist gerade die ständige Belastung mit geringen Mengen über einen längeren Zeitraum als besonders gefährlich dargestellt. Kleine Mengen, über längere Zeit aufgenommen, verteilen sich langsam in die ineinanderübergehenden Zellkompartimente und reichern dort Schadstoffe an, insbesondere wenn sich der Vorgang über Jahre hinziehe. Die in den Kompartimenten angereicherten Schadstoffe seien durch herkömmliche analytische Verfahren wie Bestimmungen der Blut- und Urinkonzentration nicht zu ermitteln, was insbesondere die Verlässlichkeit von Schadstoffanalysen senke.

### Abstrakte Gesundheitsgefährdung

Auf Grund der Sachverhaltsspezifika der Holzschutzmittelproblematik ergibt sich – auch wenn entgegen den vorstehenden Ausführungen nicht zwingend vom Vorliegen zumindest einer konkreten Gesundheitsgefährdung ausgegangen wird – die Mangelhaftigkeit der Mietsache unter dem Gesichtspunkt bloß abstrakter Gesundheitsgefährdung.

<sup>13)</sup> Vgl. *Staudinger/Emmerich*, a.a.O. (Fn. 3), Rdn. 13 (15); *Sternel*, Mietrecht, 3. Aufl., Rdn. 512 (564, 565) m. w. N.

<sup>14)</sup> Vgl. AG Münsingen, WuM 1996 S. 336 (337); LG Tübingen ZMR 1997 S. 189; LG Hamburg WuM 1991 S. 161 (162); *Staudinger/Emmerich*, a.a.O. (Fn. 4), Rdn. 22; *Köck/Meier*, JZ 1992 S. 548 (554); *Schläger*, ZMR 1994 S. 189 (191); 1996 S. 669 (677); *Derleder*, PIG 31 S. 13 (22 f.); *Wenger*, ZMR 1997 S. 269 (271).

<sup>15)</sup> Rechtsentscheid vom 4. 8. 1999, S. 12; zur Wirkungsweise der Holzschutzmittel s. auch *Pel*, DB 1005 S. 1001 f.

<sup>16)</sup> Urteil vom 25. 5. 1993 – 5/26 Kls j s 8793/84, rkr.

<sup>17)</sup> Urteil vom 15. 1. 1992 – 9 U 3700/89, rkr.

<sup>18)</sup> A.a.O. (Fn. 17), S. 85 ff.

<sup>19)</sup> A.a.O. (Fn. 16), S. 195.

<sup>20)</sup> A.a.O. (Fn. 16), S. 234.

Zwar will das BayObLG hier einen separaten Prüfungsschritt beachtet wissen. So sollen für die Frage der Mangelhaftigkeit grundsätzlich diejenigen wissenschaftlich-technischen Standards gelten, die in dem Zeitpunkt bestanden haben, der für die jeweilige Rechtsfolge maßgeblich ist. Bei Fehlen den technisch-wissenschaftlichen Standard festschreibender Vorschriften soll über die Eignung als Wohnraum die Verkehrsanschauung entscheidend sein.

Vom inzwischen aufgelösten Bundesgesundheitsamt (BGA) veröffentlichte Werte, die allein Standards gesetzt haben könnten, können aber auf Grundlage der entsprechenden Einlassungen im Frankfurter Holzschutzmittelprozeß schon nach Einschätzung des BGA selbst nicht als maßgebende technisch-wissenschaftliche Normen angesehen werden. Wie auch das LG Frankfurt<sup>21)</sup> ausführt, fehlt dem BGA zur Festlegung von Grenzwerten bereits die Kompetenz. Zur Glaubwürdigkeit des BGA heißt es<sup>22)</sup>:

„Auch in der Zeit nach 1978 konnten sich die Angeklagten ebensowenig wie die Verantwortlichen in den Gesundheitsbehörden zu einer zielgerichteten Aufklärung toxischer Schäden und ihrer Eindämmung oder Linderung entschließen. Diese Entschlußlosigkeit reicht noch bis in die Tage des anhängigen Strafverfahrens und der laufenden Hauptverhandlung. Für die wissenschaftliche Toxikologie war die Schädigung durch Holzschutzmittel vor 1978 kein Thema. Sie wurde auch nicht zum Thema, als tausendfach aus der Bevölkerung geklagt wurde. Die wenigen Toxikologen, die sich mit diesen Klagen überhaupt befaßten, verließen sich auf Meinungen über die angebliche Ungefährlichkeit der gering dosierten Giftstoffe, anstatt Experimente und empirische Untersuchungen durchzuführen....“

Hatte das BGA bis Ende der 70er Jahre mangels eigenen Sachverständigen und praktischer Erfahrungen die toxikologische Prüfung von Holzschutzmitteln dem Institut für Bautechnik (IfBt) überlassen, so stand es nach 1978 vor der Herausforderung, auf die Welle der Beschwerden zu reagieren. Das BGA übernahm die Aufgabe, Gesundheitskriterien für die Erteilung von DIN-Prüfzeichen zu erstellen und formulierte einen „Anforderungskatalog für Holzschutzmittel“. Bis dahin gab es weder beim IfBt noch beim BGA naturwissenschaftliche oder empirische Untersuchungen. Alles wurde „nach Aktenlage“ entschieden. Die nunmehr formulierten Bewertungskriterien waren ein erster Schritt zur Annäherung an die Problematik. Die Prämissen des Katalogs waren jedoch ebenso lückenhaft wie die abverlangten Nachweise und die tatsächlichen Reaktionen der damit konfrontierten Firmen. Im wesentlichen stellte man in das Ermessen der Hersteller, durch welche Testungen die toxikologische Unbedenklichkeit zu dokumentieren war. Langzeitversuche waren im Katalog zwar verlangt, wurden aber zunächst einmal nicht durchgeführt. Angaben zur Toxizität konnten lediglich aus dem Tierversuch stammen, Humandaten spielten keine wesentliche Rolle. Auch verstand das Amt seinen Anforderungskatalog als Maximalkatalog. Eine lückenlose Dokumentation wurde keineswegs erwartet, Bezugnahmen auf die einschlägige, insbesondere toxikologische Literatur waren erlaubt, eigene Untersuchungen mußten nicht erfolgen. Die erkennbar neu entstandene Aufgabe zum vorbeugenden Gesundheitsschutz wurde dadurch nicht ausreichend wahrgenommen.

Insofern erwies sich die optimistische Einschätzung der Ad-hoc-Kommission als wenig realistisch. Wohlwissend, daß die am Prüfzeichenverfahren beteiligten Behörden praktisch keine ausgewiesene Kompetenz für die gesundheitlichen Fragestellungen besaßen, hatte es die Kommission nämlich begrüßt, daß in Zukunft die Prüfzeichen „nur noch dann vergeben werden, wenn der Antragsteller anhand eines Gutachtens Daten über die gesundheitsschädlichen und umwelttoxikologischen Wirkungen sowie über die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Substanzen vorlegt, damit so eine sichere Anwendung gewährleistet ist“. Die Wirklichkeit bot indessen ein völlig anderes Bild. Wie der Zeuge Dr. K. darlegte, verfügte beispielsweise das BGA, das nunmehr im Prüfzeichenverfahren seitens des IfBt mit der Erstellung von Expertisen beauftragt wurde, über keinen einzigen ausgebildeten Mitarbeiter, mußte sich der Zeuge Dr. K. als ausgewiesener Tierarzt erst in die Problematik „eindenken“, nachdem er bisher in den Bewertungsgremien für Holzschutzmittel „etwas hilflos“ dabei saß, während die Fachleute für Holzschutz das Sagen hatten.“

Es gab deshalb keine technisch-wissenschaftlichen Standards, die die Belastung von Wohnräumen durch Lindan, PCP und Dichlofluorid hätten rechtfertigen können. Nach den Ausführungen des BayObLG könnte deshalb allenfalls noch die Verkehrs-

anschauung für die Eignung als Wohnraum entscheidend sein. Zu diesem Entscheidungskriterium ist jedoch darauf hinzuweisen, daß bereits spätestens ab 1977 mit Schadstoffen belastete Räume als gebrauchsuntauglich angesehen wurden. So heißt es insofern im Urteil des LG Frankfurt<sup>23)</sup>:

„Der Angeklagte . . . wurde in helle Aufregung versetzt, als Dr. H. in der TV-Sendung „plusminus“ vom 8. 12. 1977 . . . das Holzschutzmittel Xyladecor namentlich in Zusammenhang mit dem Tod des Kindes N. K. brachte . . .“

Spätestens ab diesem Zeitpunkt wurde die Holzschutzmittelproblematik bis zum heutigen Tage ausführlichst in allen Medien bis hinunter zu kleinen Regionalzeitungen immer wieder aufgegriffen und den Wohnungsnutzern die Gebrauchsuntauglichkeit kontaminierter Räumlichkeiten vor Augen geführt.

<sup>21)</sup> A.a.O. (Fn. 16), S. 361.

<sup>22)</sup> A.a.O. (Fn. 16), S. 47 f. (67 ff.).

<sup>23)</sup> A.a.O. (Fn. 16), S. 39 ff.

## Verbraucherinsolvenzverfahren: Zulässigkeit eines Null-Plans

### Anforderungen an die Prüfung des Eröffnungsantrags

InsO § 7 Abs. 1, §§ 286 ff., 304, 305 ff.

- 1. Erachtet das Insolvenzgericht lediglich die mit dem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gemäß § 305 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen des Schuldners für unvollständig, so ist eine Abweisung des Eröffnungsantrags als unzulässig allein aus diesem Grund verfahrensrechtlich nicht möglich.**
- 2. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Unterlagen nimmt das Insolvenzgericht nicht vor. Es hat lediglich zu prüfen, ob die vorgelegten Schriftstücke die im Gesetz angeführten Unterlagen darstellen.**
- 3. Grundsätzlich kann der Schuldner seiner Pflicht zur Vorlage eines Schuldenbereinigungsplans auch dadurch genügen, daß er seinen Gläubigern eine sog. Null- oder Fast-Null-Lösung anbietet.**

(BayObLG, Beschluß vom 30. 9. 1999 – 4Z BR 4/99)

**A. . . . C. 2. a)** Als Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Eröffnungsantrag gelten – auch im Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 Abs. 1 InsO) – die allgemeinen Vorschriften (§ 11 ff. InsO), soweit in §§ 304 ff. InsO nichts anderes bestimmt ist. Fehlt es an einem der gesetzlichen Antragserfordernisse, so besteht für das Gericht die Möglichkeit der Abweisung des Antrags als unzulässig. Die Weiterführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens setzt also einen zulässigen Antrag voraus. Die Zulässigkeit muß allerdings nicht ausdrücklich in Form eines (positiven) Beschlusses dokumentiert werden. Für den Fall des Fehlens oder inhaltlicher Unzulänglichkeit der gemäß § 305 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 InsO vorzulegenden Unterlagen sieht das Gesetz jedoch nicht die Abweisung des Eröffnungsantrags und des gleichzeitig vorgelegten Antrags auf Erteilung von Restschuldbefreiung als unzulässig vor; insoweit hat die Insolvenzordnung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz eine eigene Regelung getroffen.

**Nach § 306 InsO ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan.** Das Insolvenzgericht hat zur Vermeidung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens zuvor in das Verfahren einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung einzutreten. Das Ruhen des Verfahrens über den Eröffnungsantrag bewirkt, daß über diesen Antrag zunächst nicht zu entscheiden ist<sup>1)</sup>. Erst nach einem erfolglosen Schuldenbereinigungsversuch kann das Verfahren über den Eröffnungsantrag wiederauf-

<sup>1)</sup> FK-InsO/Grote, § 306 Rdn. 4.